

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

**Verordnung zur Änderung der Anlage 1
des Übereinkommens vom 1. September 1970
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind
(Vierte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)**

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz vom 26. April 1974 (BGBl. 1974 II S. 565) stimmten Bundestag und Bundesrat dem ATP-Übereinkommen zu. Durch Gesetz vom 20. Juli 1988 (BGBl. 1988 II S. 630, 672), durch Verordnung vom 27. März 1996 (BGBl. 1996 II S. 402), durch Gesetz vom 9. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2298) und durch Verordnungen vom 29. September 2000 (BGBl. 2000 II S. 1233) und vom 26. Juli 2002 (BGBl. 2002 II S. 1702) sind Änderungen des ATP-Vertrags- textes und der Anhänge zum ATP-Übereinkommen in innerstaatliches Recht der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt worden.

Weitere Änderungen der Anlage 1 Anhang 1 des Übereinkommens sind nun in nationales Recht umzusetzen. Daneben ist eine offensichtliche Unrichtigkeit in der Verordnung vom 27. März 1996 zu korrigieren.

B. Lösung

Inkraftsetzung der Änderungen der Anlage 1 Anhang 1 des ATP-Über- einkommens durch Erlass einer Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen auf der Ermächtigungsgrund- lage des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens vom 20. Juli 1988 (BGBl. 1988 II S. 630, 672). Die offensichtliche Unrichtigkeit in der Verordnung vom 27. März 1996 wird beseitigt. Beim Erlass der Rechtsverordnung ist

Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft herzustellen; die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieser Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Änderungen der Anlage 1 des ATP-Übereinkommens Kostenminderungen und -steigerungen für die Wirtschaft eintreten.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

26. 02. 03

Vk

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

**Verordnung zur Änderung der Anlage 1
des Übereinkommens vom 1. September 1970
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind
(Vierte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 25. Februar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Anlage 1 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Vierte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Steinmeier

Entwurf

**Verordnung
zur Änderung der Anlage 1
des Übereinkommens vom 1. September 1970
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind
(Vierte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)**

Vom

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens vom 20. Juli 1988 (BGBl. 1988 II S. 630, 672) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die von den Vertragsparteien des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) (BGBl. 1974 II S. 565), zuletzt geändert durch die Änderung der Anlage 1 (BGBl. 2002 II S. 1702), gemäß dessen Artikel 18 angenommenen Änderungen vom 7. Februar 2002 der Anlage 1 Anhang 1 werden in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Die nach der Verordnung vom 27. März 1996 zur Änderung der Anlagen 1 und 2 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (BGBl. 1996 II S. 402), vorgenommene Veröffentlichung der Änderungen vom 29. September 1989 der Anlage 1 des ATP-Übereinkommens ist wie folgt zu berichtigen:

In der amtlichen deutschen Übersetzung ist unter Nummer 2 die Formel

$$\text{„}S = \sqrt{S_i \cdot S_e}\text{“ zu ersetzen durch „}\theta_i = \frac{\sum S_{in} \cdot \theta_{in}}{\sum S_{in}} \dots \dots \text{ °C} \dots \dots \pm K\text{“.}$$

Artikel 3

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), in der vom Inkrafttreten der Änderung der Anlage 1 des ATP vom 7. Februar 2002 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Änderungen vom 7. Februar 2002 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zur Verordnung

I. Allgemeines

Nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens vom 20. Juli 1988 (BGBl. 1988 II S. 630, 672) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ermächtigt, Änderungen, die nach Artikel 18 des Übereinkommens angenommen worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen. Diese Befugnis ist beschränkt auf Änderungen, die der Verwirklichung neuer technischer Erkenntnisse hinsichtlich der besonderen Beförderungsmittel dienen, die Art und Weise dieser Beförderungen betreffen oder Vorschriften über die Ausrüstung der besonderen Beförderungsmittel enthalten. Derartige Änderungen liegen vor.

Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Änderung der Anlage 1 Anhang 1 des ATP-Übereinkommens Kostenminderungen und -steigerungen für die Wirtschaft eintreten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die Änderungen der Anlage 1 des ATP-Übereinkommens sind völkerrechtlich noch nicht in Kraft getreten. Mit der Umsetzung werden die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen.

Zu Artikel 2

Durch die Berichtigung der nach der Verordnung vom 27. März 1996 zur Änderung der Anlagen 1 und 2 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (BGBl. 1996 II S. 402), vorgenommenen Veröffentlichung soll eine offbare Unrichtigkeit in der amtlichen deutschen Übersetzung der Änderungen vom 29. September 1989 korrigiert werden.

Zu Artikel 3

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erhält mit der Bekanntmachungserlaubnis die Möglichkeit, die bislang über einen längeren Zeitraum erfolgten mehrfachen Änderungen des Übereinkommens in einer neuen Fassung zu berücksichtigen.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Absatz 2 enthält für die Änderungen vom 7. Februar 2002 die bei völkerrechtlichen Übereinkommen übliche Bekanntmachungsvorschrift.

Änderungen
der Anlage 1 Anhang 1 zum ATP

Amendments
to Annex 1, Appendix 1 to ATP

Amendements
à l'appendice 1 de l'annexe 1 de l'ATP

(Übersetzung)

1. Annex 1, appendix 1, paragraph 2 (a):

Read:

“(a) New equipment of a specific type serially produced may be approved by testing one unit of that type. If the unit tested fulfils the requirements prescribed for the class to which it is presumed to belong, the test report shall be regarded as a Type Approval Certificate. This certificate shall expire at the end of a period of six years beginning from the date of completion of the test.

The date of expiry of test reports shall be stated in months and years.”

2. Annex 1, appendix 1, paragraph 4 (c):

Read:

“(c) in the case of serially produced equipment, the technical specification of the equipment to be certified (this specification must cover the same items as the descriptive pages concerning the equipment which appear in the test report and must be drawn up in at least one of the three official languages).”

1. Annexe 1, appendice 1, paragraphe 2 a):

Lire comme suit:

«a) L'agrément des engins neufs construits en série d'après un type déterminé pourra intervenir par l'essai d'un engin de ce type. Si l'engin soumis à l'essai satisfait aux conditions prescrites pour la classe à laquelle il est présumé appartenir, le procès-verbal sera considéré comme un certificat d'agrément de type. Ce certificat cessera d'être valable au bout d'une période de six ans à compter de la date de fin d'essai.

La limite de validité des procès-verbaux sera mentionnée en mois et années.»

2. Annexe 1, appendice 1, paragraphe 4 c):

Lire comme suit:

«c) S'il s'agit d'un engin fabriqué en série, la fiche des spécifications techniques de l'engin pour lequel il y a lieu d'établir l'attestation; ces spécifications devront porter sur les mêmes éléments que les pages descriptives relatives à l'engin qui figurent dans le procès-verbal d'essai et devront être rédigées dans au moins une des trois langues officielles.»

1. Anlage 1 Anhang 1 Absatz 2 Buchstabe a lautet wie folgt:

„a) Neue Beförderungsmittel, die nach einem bestimmten Typ in Serie gebaut sind, können durch die Prüfung einer Einheit des Typs anerkannt werden. Wenn die geprüfte Einheit den für die angenommene Klasse der Einheit vorgesehenen Bedingungen entspricht, gilt der Prüfbericht als Anerkennung des Typs. Diese Anerkennung gilt für den Zeitraum von sechs Jahren, beginnend vom Abschluss der Prüfung.

Das Datum des Ablaufs des Prüfberichts soll in Monaten und Jahren angegeben sein.“

2. Anlage 1 Anhang 1 Absatz 4 Buchstabe c lautet wie folgt:

„c) im Fall von in Serie hergestellten Beförderungsmitteln, muss die technische Beschreibung des zugelassenen Beförderungsmittels die gleichen Angaben enthalten wie die Seiten des Prüfberichts, die das Beförderungsmittel betreffen, und sie muss in wenigstens einer der drei offiziellen Sprachen abgefasst sein.“

Denkschrift

I. Allgemeines

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), regelt die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel in hierfür geeigneten Transportbehältnissen. In dem überwiegend technischen Regelwerk werden Prüfanforderungen an unterschiedliche Typen wärmegedämmter Beförderungsmittel (LKW, Sattelanhänger, Container, Güterwaggons etc.) und deren Kühl- oder Heizanlagen festgelegt. Ferner werden die Temperaturbedingungen für einzelne leicht verderbliche Lebensmittel beschrieben und, daraus abgeleitet, die Verwendung konkreter Typen von Beförderungsmitteln bei internationalen Transporten vorgeschrieben.

Nach Artikel 18 Abs. 1 des ATP-Übereinkommens kann jede Vertragspartei eine oder mehrere Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Es obliegt sodann den anderen Vertragsparteien des ATP-Übereinkommens, innerhalb der Fristen zu entscheiden, ob sie diese Änderungen akzeptieren oder hingegen Einspruch einlegen. Der hier in Rede stehende Entwurf der Änderungen zu Anlage 1 Anhang 1 zum ATP wurde durch Zirkularnote des Generalsekretärs der Vereinten Nationen Nr. C.N. 106.2002 TREATIES-1 vom 7. Februar 2002 gegenüber den Vertragsstaaten des ATP bekannt gemacht. Entsprechend Artikel 18 Abs. 2 b) ATP hat die Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen fristgerecht am 2. Juli 2002 die Erklärung abgegeben, dass Deutschland den Vorschlag zwar anzunehmen beabsichtigt, dass die für die Annahme erforderlichen Voraussetzungen in Deutschland jedoch noch nicht erfüllt sind. Nach Zirkularnote der Vereinten Nationen Nr. C.N. 703.2002 TREATIES-2 vom 10. Juli 2002 gilt dieser Änderungsvorschlag spätestens am 7. Mai 2003 als angenommen, wenn Deutschland nicht bis dahin Einspruch einlegt.

Da die Änderungen der Anlage 1 Anhang 1 des ATP-Übereinkommens sinnvoll sind, können sie akzeptiert werden und sind somit in deutsches Recht umzusetzen.

II. Besonderer Teil

1. Die Änderungen vom 7. Februar 2002 beziehen sich auf die Anlage 1 Anhang 1 des ATP-Übereinkommens. Nach Anlage 1 Anhang 1 Nr. 2a können neue Beförderungsmittel, die nach einem bestimmten Typ in Serie gebaut sind, durch die Prüfung einer Einheit des Typs als in Übereinstimmung mit den ATP-Normen stehend anerkannt werden. Der Prüfbericht gilt für den Zeitraum von sechs Jahren als Anerkennung des Typs, auf deren Grundlage die Serienfertigung des Beförderungsmittels erfolgt. Die Änderungen vom 7. Februar 2002 präzisieren nunmehr die Geltungsdauer einer Typenerkennung von in Serie gebauten Beförde-

rungsmitteln durch den Prüfbericht dadurch, dass der Anerkennungszeitraum von sechs Jahren ab Abschluss der Prüfung gilt und der Ablauf der Gültigkeit des Prüfberichts in Monat und Jahr anzugeben ist. Des Weiteren muss nunmehr die bei einer Verbringung des in Serie hergestellten Beförderungsmittels in einen anderen als den ursprünglichen ATP-Mitgliedstaat mitzuliefernde technische Beschreibung in mindestens einer der drei offiziellen Sprachen (Englisch, Französisch oder Russisch) abgefasst sein.

Durch die Festlegung eines genauen Zeitpunkts, ab welchem die sechsjährige Frist für die Anerkennung der ATP-Tauglichkeit eines in Serie gebauten Beförderungsmittels zu laufen beginnt, wird eine einheitliche Handhabung unter den ATP-Vertragsstaaten hergestellt. Bislang ist in einigen ATP-Vertragsstaaten nicht wie in Deutschland der Abschluss der Prüfung, sondern das Ausstellungsdatum des Prüfberichts der für den Beginn der sechsjährigen Frist maßgebende Zeitpunkt. Dies kann dazu führen, dass je nach Bearbeitungszeit für die Erstellung des Prüfberichts bei der ATP-Prüfstelle der Hersteller des besonderen Beförderungsmittels längere Zeit mit dem Beginn der Serienfertigung warten muss. Ist dagegen der Abschluss der Prüfung entscheidend, so kann bei positivem Prüfergebnis sogleich mit der Serienfertigung begonnen werden, ohne den Prüfbericht abwarten zu müssen. Daher sind die Änderungen vom 7. Februar 2002 für die Beförderungsmittelhersteller vorteilhaft. Mit der künftig erforderlichen zusätzlichen Abfassung der technischen Beschreibung in mindestens einer der drei offiziellen Sprachen (Englisch, Französisch oder Russisch) wird eine einheitliche Terminologie gewahrt, weil in den jeweiligen anderen Landessprachen abgefasste technische Beschreibungen oftmals andere Begriffe verwenden.

2. Durch die Berichtigung der nach der Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 des ATP-Übereinkommens vom 27. März 1996 (BGBl. 1996 II S. 402) vorgenommenen Veröffentlichung wird eine offensichtliche Unrichtigkeit in der amtlichen deutschen Übersetzung der Änderungen vom 29. September 1989 beseitigt, indem die darin enthaltene mathematische Formel, die nicht der Formel in dem englischen und französischen Originaltext entspricht, durch die in den englischen und französischen Texten enthaltene Formel ersetzt wird.
3. Durch die Bekanntmachungserlaubnis wird die Möglichkeit eröffnet, im Interesse der Lesbarkeit des ATP-Übereinkommens eine Neufassung zu veröffentlichen. Dies ist notwendig, weil das Übereinkommen im Verlaufe der bislang durch zwei Gesetze und drei Rechtsverordnungen erfolgten Änderungen für die Rechtsanwender unübersichtlich geworden ist.